



Beitragsordnung des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 15.01. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Ehrenmitglieder sind davon befreit.
- (3) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Für einzelne Vereinsbereiche kann ggf. auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Sonderbeitrag beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Evtl. durch dieses Versäumnis entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der volle Jahresbeitrag bis zum 31.05. erhoben danach der halbe Jahresbeitrag.
- (8) Die Informationspflicht des SEPA-Verfahrens erfolgt durch einen einmaligen Minimalstbetrag auf das Lastschriftkonto des Mitgliedes. Ggf. können mit einer Gutschrift mehrere Mitgliedschaften auf das gleiche Beitragskonto bestätigt werden. Die Informationspflicht vor der ersten Belastung wird auf 1 Bankarbeitstag verkürzt. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins lautet DE84ZZZ00000014947

(9) Beiträge

1. Erwachsene Skisport	24,00€
2. Erwachsene Skisport + weiterer Sportbereich*	30,00€
3. Jugendliche/Kinder Skisport	12,00€
4. Jugendliche/Kinder + weiterer Sportbereich*	20,00€
5. Passiv	15,00€

*zu den derzeitigen weiteren Sportbereichen zählen
Badminton und Mountainbike

- (10) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (11) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am zum nächsten Beitragseinzug am 15.01.2018 in Kraft.